

**Stellungnahme der Verwaltung Drucksache- Nr. 2658/2020-2025, Finanz- und Personalausschuss
02.11.2021**

Änderungsantrag zur TOP 21 Zweitwohnungssteuer, FPA Sitzung am 21.09.2021, BV 2272

Die FDP-Fraktion hatte in der Sitzung zu der BV folgenden Änderungsantrag zur Ergänzung gestellt:

„Darüber hinaus wird ein Bürger/eine Bürgerin nur dann für die Zweitwohnungssteuer steuerpflichtig, wenn der Erstwohnsitz nicht in Bielefeld ist und der Standort der Zweitwohnung im rechtlichen Sinne eines Erstwohnsitzes auch meldefähig wäre.“

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zweitwohnungssteuer ist als Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird. Dass Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung ist ein besonderer Aufwand, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordert und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringt. Soll zulässigerweise die in dem Aufwand für eine Zweitwohnung zum Ausdruck gebrachte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden, so kommt es schon aus Gründen der Praktikabilität nicht darauf an, dass diese Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Fall konkret festgestellt wird (siehe z.B. BVerwG 26.09.2001, 9 C 1/01).

Die Steuer ist somit unabhängig davon zu erheben, wo die Hauptwohnung/der Erstwohnsitz örtlich angesiedelt ist. Eine entsprechende Differenzierung in einer Satzung dürfte auch aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig sein.

Die grundsätzliche „Meldefähigkeit“ einer Zweitwohnung als Erstwohnung ist - bis auf die Fälle der Dauercamper und der bereits gesondert geregelten „berufsbedingten Nebenwohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartners, dessen eheliche oder lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet“ (siehe § 2 Abs. 6 der Zweitwohnungssteuersatzung) - gegeben.

Zusammengefasst ist der gestellte Ergänzungsvorschlag somit inhaltlich unzulässig bzw. entbehrlich.